

Betriebsatzung für die Baiersbronn Touristik

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Baiersbronn am 28.06.2022 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb wird unter dem Namen „Baiersbronn Touristik“ geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, die Aufgaben des Kur- und Fremdenverkehrswesens in der Gemeinde Baiersbronn zu erfüllen und die Kur- und Fremdenverkehrseinrichtungen in der Gemeinde Baiersbronn zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und § 9 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes vorbehalten sind.

§ 3

Betriebsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Baiersbronn ist zugleich Betriebsausschuss.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über
 - 2.1. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Investitionsprogramms, bei Maßnahmen zur Erhaltung des Anlagevermögens auch des Erfolgsplans, ab einem Auftragswert von 50.000 € bis zu einem Auftragswert bis 250.000 € im Einzelfall und die Beauftragung von Architekten, Ingenieuren und Gutachtern über 10.000 € bis 20.000 € Gesamthonorar im Einzelfall,
 - 2.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 20.000 € im Einzelfall und die Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall,
 - 2.3. die Verfügung über Anlagevermögen ab einem Gegenstandswert von 10.000 € bis 20.000 €
 - 2.4. den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen ab einem jährlichen Entgelt von 10.000 € bis 250.000 € im Einzelfall,
 - 2.5. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 10.000,00 €, aber nicht 25.000,00 € übersteigt,
 - 2.6. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 10.000 €, aber nicht 25.000 € übersteigt,
 - 2.7. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie den Abschluss von wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften ab einem Betrag von 25.000 € bis 100.000 €,
 - 2.8. den Verzicht auf Ansprüche der Baiersbronn Touristik und die Niederschlagung solcher Ansprüche ab einem Betrag von 2.500 € bis 10.000 € sowie die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Streitwert von 10.000 € bis 20.000 €,
 - 2.9. Angelegenheiten im Sinne von § 24 Abs. 2 Satz 1 GemO bei Beschäftigten ab Entgeltgruppe 10 TVöD einschließlich der Entscheidung über die tarifliche Arbeitsmarktzulage nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 EigBG. Über Personalangelegenheiten des Tourismusedirektors entscheidet der Gemeinderat,
 - 2.10. Die Stundung von Forderungen von mehr als 6 Monaten bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe oder von mehr als 12 Monaten und von mehr als 15.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 €.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus 2 Mitgliedern, die die Bezeichnung „Kaufmännischer Betriebsleiter“ und „Tourismudirektor“ führen. Der Fachbedienstete für das Finanzwesen der Gemeinde Baiersbronn ist Erster Betriebsleiter (Kaufmännischer Betriebsleiter).
- (3) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig sind. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (4) Die Betriebsleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Gemeinde alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts zuzuleiten.
- (5) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

§ 6 Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen ab dem Wirtschaftsjahr 2023 auf Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften der Kommunalen Doppik.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 22. Mai 2012 außer Kraft.

Baiersbronn, 28.06.2022

Ruf
Bürgermeister



Verfahrenshinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.